

Vorbemerkungen:

Als Sonderausschuss des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln wird nach § 39 Landesplanungsgesetz (LPIG) der Braunkohlenausschuss errichtet. Im Braunkohlenausschuss sind stimmberechtigte Mitglieder der Kommunalen Bank (§ 40 Abs. 1), der Regionalen Bank (§ 40 Abs. 3) und der Funktionalen Bank (§ 40 Abs. 6) sowie beratende Mitglieder (§ 41) vertreten.

Erläuterungen:

Die Zusammensetzung des Braunkohlenausschusses nach Parteien und Wählergruppen hat gemäß § 39 Abs. 3 LPIG so zu erfolgen, dass die Mitglieder der Kommunalen und Regionalen Bank, die aus dem Regierungsbezirk Köln kommen, das Ergebnis der Gemeindewahlen im Regierungsbezirk Köln, die Mitglieder, die aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf kommen, das Ergebnis der Gemeindewahlen im Regierungsbezirk Düsseldorf widerspiegeln. Jedes gewählte Mitglied des Braunkohlenausschusses ist nach § 39 Abs. 4 LPIG derjenigen Partei oder Wählergruppe anzurechnen, die es zur Wahl vorgeschlagen hat. Verbundene Wahlvorschläge sind nicht zulässig.

Die Mitglieder des Braunkohlenausschusses werden nach § 39 Abs. 10 LPIG für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden gewählt oder berufen. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt oder berufen sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten oder berufenen Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft im Braunkohlenausschuss erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung des Mitglieds entfallen.

Die Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte des Braunkohlenplangebietes wählen gemäß § 40 LPIG Mitglieder des Braunkohlenausschusses aus den im Braunkohlenplangebiet liegenden Gemeinden (Kommunale Bank). Die Anzahl der nach Absatz 1 zu wählenden Mitglieder der Kommunalen Bank bestimmt sich bei den Kreisen nach der Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden, die ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegen, und bei den kreisfreien Städten nach der Einwohnerzahl der ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegenden Stadtteile (betroffene Bevölkerung). Es wählen innerhalb von zehn Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften die Kreise und kreisfreien Städte mit einer betroffenen Bevölkerung

1. bis 150.000 Einwohner 1 Mitglied,
2. über 150.000 Einwohner 2 Mitglieder

des Braunkohlenausschusses. Sind für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt zwei Mitglieder des Braunkohlenausschusses zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl.

Im Braunkohlenplangebiet laut der Verordnung zur Braunkohlenplanung befinden sich die kreisangehörige Stadt Bornheim und die kreisangehörige Gemeinde Swisttal mit einer Gesamtbevölkerung von 66.778 Einwohnern. Daher ist ein Mitglied in den Braunkohlenausschuss zu wählen.

Zum Mitglied des Braunkohlenausschusses kann gemäß § 40 Abs. 9 LPIG nicht gewählt oder berufen werden

1. wer bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist,

2. wer Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Gewählt werden kann jeder in den Kreistag wählbare Bürger, dessen Wohnsitz sich in der Stadt Bornheim und in der Gemeinde Swisttal befindet.

Derzeitiger Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises im Braunkohlenausschuss ist Abg. Michael Donix aus Bornheim.

Nach § 41 LPIG nehmen eine Vertreterin oder ein Vertreter der kreisfreien Städte und der Kreise des Braunkohlenplangebietes mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenausschusses teil, wenn Beratungsgegenstände im Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten der jeweiligen Gebietskörperschaften stehen.